

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herr Hose
Fraktion CDU

Dringliche Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; DS 1829/17 – öffentlich
Temporäre Nutzung der Aula durch Sportvereine während der Instandsetzung...

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Aus welchen Gründen ist eine angemessene sportliche Nutzung der Aula nicht möglich?

Die Nutzung der Aula für den Vereinssport ist aus Sicht der damit verbundenen Haftungsregelung nicht möglich. Die Aula ist für eine sportliche Nutzung (Trainingsbetrieb) nicht ausgelegt. Sollte im Trainingsbetrieb den Sportlern aufgrund des nicht vorhandenen Sportbodens etwas passieren, kann die Stadt Erfurt als Eigentümer in die Haftung genommen werden und müsste daraus resultierende Forderungen begleichen.

2. Warum ist es möglich Faschingsveranstaltungen mit akrobatischen Übungen in der Aula durchzuführen aber keine angemessene sportliche Betätigung?

Die Faschingsveranstaltung mit akrobatischen Übungen war eine Schulveranstaltung. Daher unterliegt diese der Haftung und Versicherung über die Stadt Erfurt, soweit Versicherungsschäden auftreten. Die Vorführung akrobatischer Übungen zu Faschingsveranstaltungen sind eine Veranstaltungspräsentation und kein Trainingsbetrieb.

3. Wie kann das Genehmigungsverfahren in solchen Fällen seitens der Stadtverwaltung beschleunigt werden?

Eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist nicht möglich. Grundsätzlich werden alle Anträge auf Nutzung von schulischen Räumen

Seite 1 von 2

geprüft und daraus resultierend positiv oder negativ beschieden. Im vorliegenden Fall wurde aus o. g. Gründen die Genehmigung verwehrt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein